

OSTERMARKT 2019

30.-31. März | 06.-07. April | 13.-14. April | 20.-22. April

jeweils 10 - 18 Uhr

Verbindliche Standanmeldung für **alle 9** Veranstaltungstage | bitte per E-Mail an veranstaltungen@schlosshof.at, per Post z.H. Veranstaltungsabteilung oder per FAX an +43 (0) 2285/ 20 000 – 844 ausgefüllt retour senden

- Privatperson
 Unternehmen/Produzent

Rechnungsadresse:

Firmenwortlaut:

Name bzw. Bezeichnung des Ausstellers:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Land:

Telefon/Mobiltelefon:

E-Mail:

Homepage:

Ausstellerware/Produkt- bzw. Gastronomiesortiment | inkl. Produktfoto(s):

Kurzbeschreibung der Präsentation und Dekoration der Verkaufsfläche:

(Bilder bevorzugt)

Standplatz:

- INNENBEREICH** | 3x2m Standfläche | inklusive 2 Tische, 1 Bank
- AUSSENBEREICH** | je nach Veranstaltung: Hütte (3,5x2m), Zelt (3x3m / 6x3m), Marktstand oder freie Verkaufsfläche | inklusive 2 Tische, 1 Bank

(Zelte & Hütten werden vom Veranstalter gestellt, eigene Zelte sind nicht gestattet)

ANMELDEFORMULAR FÜR AUSSTELLER

INNENBEREICHE: Orangerie West | Orangerie Ost | Barockstall | Nebenräume Barockstall | Tenne | Schnapsbrennerei | Drechslerei

AUSSENBEREICHE: Spiegelbecken | Herrenhof | Bereich Streichelzoo | Bereich Topfgärtnerei

Bevorzugter Standplatz (die Platzierung erfolgt vom Veranstalter, Wünsche werden *nach Möglichkeit* berücksichtigt):

Mietpreise Standkategorie (Pauschalpreis für alle 9 Veranstaltungstage | inkl. 2 Tische & 1 Bank):

- € 193,50 / Kunsthandwerk aus Eigenproduktion **mit Schauhandwerk ODER Pflanzenverkäufer** (Schauhandwerk mind. 4 Stunden pro Tag)
- € 244,- / Kunsthandwerk aus Eigenproduktion
- € 462,50 / Kommerzielle, industrielle Produkte & Schausteller (keine Lebensmittel)
- € 450,- / abgepackte hofeigene Produkte
- € 990,- / Speisen zum Sofortverzehr (keine Getränke)
- € 1.800,- / Gastronomie bzw. Speisen zum Sofortverzehr (inkl. Getränke)

Zutreffendes bitte ankreuzen (alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.)

Zusatzausstattung:

- € 20,- / Sonnenschirm | Anzahl:
- € 7,- / Heurigentisch | max. 2 Stück | Anzahl:
- € 4,- / Heurigenbank | Anzahl:
- € 7,- / Stellwand (1,30x1,80m) | Anzahl:
- € 450,- / Starkstromanschluss – 16 A/9kW | Pauschale für alle Veranstaltungstage

Pro Verkaufsstand sind max. 2 Tische & 2 Bänke als Zusatzausstattung möglich
Der Standplatz von 3x2m darf nicht überschritten werden!

Zutreffendes bitte ankreuzen (alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.)

Das ausgefüllte Anmeldeformular bitte per E-Mail, Fax oder Post bis **spätestens 07.01.2019 retour** senden.
Nach Einlangen Ihrer Anmeldung wird die Auswahl & Standplatzvergabe bis spätestens **31.01.2019** getroffen.

Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellerbedingungen rechtsverbindlich anerkannt!

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

ANMELDEFORMULAR FÜR AUSSTELLER

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN | Ort und Datum siehe Anmeldeformular

Organisation/Veranstalter

Schloss Hof, 2294 Schlosshof 1 | Ein Standort der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldeschluss siehe Anmeldeformular) erklärt der Aussteller seine Teilnahme und erkennt in allen Teilen die allgemeinen Ausstellerbedingungen an.

1. **Die Entscheidung der Standplatzvergabe** (Zeitpunkt siehe Anmeldeformular) obliegt dem Veranstalter, dieser behält sich das Recht vor, die Teilnahme, auch bei bereits erfolgter Anmeldung, ohne Begründung abzulehnen.
2. **Platzierungswünsche:** Der Veranstalter ist bemüht, Platzierungswünsche soweit als möglich zu berücksichtigen. Platzierungswünsche sind allerdings für den Veranstalter nicht bindend. Die verbindliche Zuteilung der Stände kann im Bedarfsfall auch noch kurzfristig beim Aufbau vom Veranstalter verändert werden.
3. **Öffnungszeiten** der Veranstaltung sind täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr.
Der Aussteller **verpflichtet sich**, seinen Stand an allen Tagen während der Öffnungszeiten der Veranstaltung von 10.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten (wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart).
Der Abbau **darf ausnahmslos am letzten Veranstaltungstag NACH 18.00 Uhr** erfolgen!
Bei Verstößen gegen die Öffnungszeiten, aus welchem Grund auch immer verursacht, wird mit einer **Pönalzahlung** in der Höhe von 500,- Euro / pro Verstoß durch den Mieter zugunsten der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. geahndet.
4. Der Mieter bestätigt der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. im Besitz aller **erforderlichen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen** für den Betrieb eines Verkaufsstandes zu sein.
5. **Zahlung:** Nach erhaltener Zusage der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H ist der Rechnungsbetrag vom Aussteller **bei Fälligkeit zu zahlen**. Die Zusicherung des Verkaufsplatzes erfolgt erst nach Eingang der Standgebühr.
Der Veranstalter ist berechtigt, nach einmaliger Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
6. Im Falle einer **Rücktrittserklärung** des Ausstellers nach erhaltener Zusage hat dieser die volle Standgebühr zu bezahlen.
7. **Standaufbau und Dekoration** sollen dem Stil des Veranstalters entsprechen und müssen auf Aufforderung des Veranstalters verändert oder entfernt werden. Es dürfen **keine Schrauben, Nägel** oder ähnliches in Tische und Wände geschlagen werden. Anbringen von Verkaufsausstattung an Fenstern, Wänden und Lampen **ist nicht gestattet**.
8. Alle **Zelte/Hütten** werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, **eigene Zelte/Hütten sind ausnahmslos nicht gestattet**.
9. Unsere Events ist eine traditionelle Veranstaltung, die in einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich um eine **attraktive Standgestaltung zu bemühen**, auf die der Veranstalter größten Wert legt!
10. Für **die Reinhaltung der Standfläche** ist der Aussteller verantwortlich. Abfälle, z.B. Folien und Kartonagen, dürfen nicht im Ausstellungsbereich abgestellt werden. Alle Verpackungsmaterialien sind bei Veranstaltungsende vom Aussteller wieder mitzunehmen. Die Entsorgung zurückgelassener Gegenstände wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
11. Die **Fahrzeuge** sind möglichst schnell zu ent- bzw. beladen und das Parken innerhalb des gesamten Schlossareals inkl. Wirtschaftshof, sowie die Zufahrten sind tagsüber zwischen 10.00 – 18.00 Uhr nicht gestattet. Dem Aussteller ist bekannt, dass im gesamten Gelände keine Parkmöglichkeit für Fahrzeuge und Fuhrwerke aller Art vorhanden sind.
12. Bei allen Fahrten am Gelände ist das **Schritttempo** einzuhalten!
13. Die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. übernimmt **keine Obhutspflicht** für Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Inventar, Ausstellungsgegenständen oder anderen persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber oder deren Personal aus.
14. **Rauchverbot:** In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.
15. **Datenschutz und Veröffentlichung** - Mit der Anmeldung des Ausstellers, erteilt dieser dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Ausstellers, sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Informationen wie etwa Adressdaten, Firmierung, Homepage und der vom Aussteller angebotenen Leistungen, Waren, Produkt- und Personenbilder für Marketingaktivitäten rund um die Veranstaltung in PR - Medien wie z.B. Zeitschriften, Zeitungen, TV, Internet, soziale Medien usw. Weiters kann Fotomaterial der Veranstaltung für Werbung verwendet werden.
16. **Verletzungen der Ausstellungsbedingungen** wie z.B. Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Ausstellungs- und Vertragsbedingungen, sowie das Nichteinhalten behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, hat die sofortige Schließung und Räumung des Ausstellungsstandes - ohne Gerichtsverfahren - zur Folge. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen und Weisungen der Ausstellungsleitung und deren Beauftragter ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten.
17. **Schlussbestimmung:** Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Vereinbart ist österreichisches Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt vereinbart.